

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2003

Nr. 2003/2149

Gesundheitsamt; Rechnungen Spitalbehandlungen gemäss KVG Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2003

66	Departement des Innern		
6614	Spitalbehandlungen gemäss KVG		
364000/A20253	Spitalbehandlungen gemäss KVG	Fr.	11'000'000.--
Bisheriger Kredit:		Fr.	28'000'000.--

1. Kurzbegründung

Wegen der erforderlichen transitorischen Abgrenzung und den gestiegenen Kosten in den ausserkantonalen Spitälern muss der Kredit erhöht werden.

Der **dringliche Nachtragskredit** ist deshalb **unumgänglich**, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Nichtvoraussehbarkeit ist nur bezüglich der Höhe des erforderlichen Nachtragskredites gegeben. Bereits anlässlich der FIKO-Sitzung vom 15. Januar 2003 wurde vom Departementsvorsteher klar kommuniziert, dass für das Jahr 2003 ein Nachtragskredit erforderlich sei. Da sich dessen Höhe erst gegen Ende Jahr einigermaßen zuverlässig prognostizieren lässt und die Liquidität zur Zahlung der eingehenden Rechnungen bis Ende Jahr gegeben ist, wurde in Absprache mit dem FIKO-Präsidenten und der FIKO-Arbeitsgruppe Departement des Innern beschlossen, Ende Jahr den Weg des dringlichen Nachtragskredites zu beschreiten. Dieser Nachtragskredit dient einzig dazu, wie von der Kantonalen Finanzkontrolle verlangt, die offenen, noch nicht fakturierten Leistungen der ausserkantonalen Spitäler per Ende Jahr transitorisch abzugrenzen.
- notwendig ist: Da die ausserkantonalen Spitalbehandlungen gemäss KVG Art. 41.3 (Notfälle, kein Angebot im Kanton Solothurn) notwendig sind, gilt dies sinngemäss auch für die zu bezahlenden Rechnungen.
- nicht aufschiebbar ist: Da die ausserkantonalen Spitalbehandlungen gemäss KVG Art. 41.3 (Notfälle, kein Angebot im Kanton Solothurn) unaufschiebbar sind, gilt dies sinngemäss auch für die zu bezahlenden Rechnungen.
- dringlich ist: Dringlichkeit besteht insofern, als der Kanton Solothurn gesetzlich verpflichtet ist, die Tariffdifferenz zu bezahlen. Ohne pünktliche Bezahlung wären Verzugszinsen fällig und es bestünde die Gefahr, dass die kostengünstigen Verträge mit ausserkantonalen Spitälern gekündigt würden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

2. Begründung

Der Kanton Solothurn ist gemäss KVG Art. 41.3 verpflichtet, bei ausserkantonalen Spitalbehandlungen die sog. Tariffdifferenz zu übernehmen, sofern es sich um Notfälle handelt oder ein entsprechendes medizinisches Angebot im Kanton Solothurn fehlt. Die Anzahl Fälle und die damit verbundenen Kosten lassen sich nur sehr ungenau prognostizieren. Die mit dem medizinischen Fortschritt und der sogenannten „Überalterung“ der Bevölkerung verbundene Kostensteigerung wurde zum Zeitpunkt der Budgetierung deutlich unterschätzt. Zudem war nicht vorzusehen, dass sich der Abgrenzungsbetrag der Rechnung 2002 als zu tief erweisen sollte, so dass 2003 noch rund 2 Mio. Franken für Rechnungen des Jahres 2002 bezahlt werden mussten. Mit diesen 2 Mio. Franken ergibt die Schätzung der transitorischen Abgrenzung für das Jahr 2003 einen Bedarf von ca. 11 Mio. Franken. Da der Kredit vollumfänglich ausgeschöpft wird, ist für diesen Betrag ein Nachtragskredit erforderlich.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von Fr. 11'000'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern, Gesundheitsamt (4; HS, HB, PB, Ablage)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
SAP Pooling
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: